

Benutzungsordnung der Bibliothek

der Deutschen Hochschule für
Verwaltungswissenschaften Speyer

vom 19. April 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (DHVG) vom 2. März 2004 (GVBl. S. 171) und § 2 Abs. 3 Satz 5 der Bibliotheksordnung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Neufassung vom 22. Juli 2002 und 16. Dezember 2002 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2003 S. 479) hat der Senat der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer am 24. Januar 2005 die folgende Benutzungsordnung der Bibliothek der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer beschlossen. Diese Ordnung hat die Staatskanzlei mit Schreiben vom 14. April 2005 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Definitionen

Die nachfolgenden Bestimmungen Bücher betreffend gelten sinngemäß auch für alle anderen in der Bibliothek vorhandenen Medien.

§ 2

Handapparate

(1) Persönliche Handapparate von Benutzerinnen und Benutzern können für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten für die Dauer von vierzehn Tagen eingerichtet werden. In sie dürfen maximal zehn Titel eingestellt werden. Zeitschriftenbände und Einzelhefte von Zeitschriften dürfen nicht in den Handapparat aufgenommen werden.

(2) Handapparate für Lehrveranstaltungen können für die Dauer des Semesters eingerichtet werden. In sie dürfen maximal 20 Titel eingestellt werden. Zeitschriftenbände und Einzelhefte von Zeitschriften dürfen nicht in den Handapparat aufgenommen werden.

(3) Für einen Handapparat entnommene Bücher sind an ihrem Standort durch Stellvertreterpappen zu kennzeichnen, die die Signatur und die Tischnummer enthalten.

(4) Bücher aus Handapparaten sind für Ausleihen gesperrt. Eine kurzzeitige Präsenznutzung durch andere Nutzerinnen und Nutzer ist jedoch zu ermöglichen.

§ 3

Ausleihregelungen

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DHV und des Forschungsinstituts sowie Promotions- und Habilitationsbewerberinnen und -bewerber sowie Gastforscherinnen und Gastforscher sind berechtigt, Bücher für eine Leihfrist von bis zu vier Wochen zu entleihen. Die Leihfrist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Ferner hat die Bibliothek das Recht, Bücher zurückzufordern und schriftlich zu mahnen.

(2) Eingeschriebene Hörerinnen und Hörer, Gasthörerinnen und Gasthörer und Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildungsveranstaltungen können vom Abend bis zum Morgen des nächsten Öffnungstages bzw. über ein Wochenende entleihen.

(3) Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Entleiher vorzulegen. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben. Bibliotheksausweis im Sinne dieser Ordnung kann ein von der Bibliothek ausgestellter Ausweis oder ein Hörerausweis oder ein sonstiger Ausweis der DHV Speyer sein, der nach geeigneter Modifizierung zur Ausleihe berechtigt. Ein zur Ausleihe berechtigender Hörerausweis wird bei der Exmatrikulation entwertet.

(4) Der Verlust oder das Vermissten jedes zur Ausleihe berechtigenden Ausweises ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen, damit der Ausweis für weitere Entleihungen gesperrt werden kann. Für Schäden, die der Bibliothek durch den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung des Ausweises entstehen, haftet bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Verlustmeldung bei der Bibliothek die Benutzerin oder der Benutzer, auch wenn sie oder ihn kein Verschulden trifft.

(5) Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer bei der Ausleihe einen Leihschein vollständig ausfüllt und abgibt.

(6) Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher an Dritte weiter zu geben.

(7) Bei der Rückgabe entlehener Werke wird nur auf Verlangen eine Rückgabequittung ausgestellt

(8) Ausgeliehene Bücher können zur anderweitigen Entleiher vorgemerkt werden. Die Bestellerin oder der Besteller wird nach Eingang des Buches benachrichtigt.

(9) Entlehene Bücher können auch vor Ablauf der Leihfrist für kurze Zeit angefordert werden, sofern diese von anderen Nutzerinnen oder Nutzern dringend benötigt werden oder betriebliche oder sonstige Gründe dies erforderlich machen.

(10) Solange angemahnte Bücher von einer Benutzerin oder einem Benutzer nicht zurückgegeben werden, kann eine weitere Ausleihe an sie oder ihn abgelehnt werden.

(11) Vor längerer Abwesenheit hat die Entleiherin oder der Entleiher dafür Sorge zu tragen, dass im Bedarfsfall ein kurzfristiger Zugriff auf die von ihr oder ihm entlehene Bücher gewährleistet ist.

(12) Die in Absatz 1 genannten Personen haben vor Beginn jedes Semesters die von ihnen entlehene Bücher zu überprüfen und nicht mehr benötigte Bücher zurückzugeben.

§ 4

Sonderregelungen für digitale Medien

(1) Die Benutzung digitaler Medien kann eingeschränkt, mit Auflagen verbunden und davon abhängig gemacht werden, dass die Benutzerinnen und Benutzer sich zur Einhaltung besonderer Vorschriften verpflichten, soweit dies zur Einhaltung von Lizenzvereinbarungen erforderlich ist.

(2) Digitale Medien können entlehnt werden, sofern Lizenzvereinbarungen dem nicht entgegenstehen.

(3) Das Kopieren von digitalen Medien aus den Beständen der Bibliothek ohne ausdrückliche Erlaubnis ist verboten.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Speyer, den 19. April 2005

Der Rektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessor Dr. Rudolf Fisch

Weitere Informationen

Deutsche Hochschule für
Verwaltungswissenschaften Speyer,
Freiherr-vom-Stein-Str. 2,
67346 Speyer

E-Mail: dhv@dhv-speyer.de

Telefon: 06232/654-0

Fax: 06232/654-208

<http://www.dhv-speyer.de>